

Redaktion: FPVS, Zentralstrasse 26, 5610 Wohlen 2, Tel. 056 621 33 87, www.fpvs.ch

1. BVG-Revision: Auswahl von Auswirkungen auf die Steuerplanung bei natürlichen Personen

Zunehmende Einschränkungen!



Roland Kuonen

*Eidg. dipl. Bankfachexperte
Finanzplaner mit eidg. FA
Partner bei Glauser+Partner,
Bern/Brig*

Zum 20. Geburtstag der obligatorischen betrieblichen Vorsorge tritt das revidierte BVG in Kraft. Mit der Schlussabstimmung vom 3.10.2003 haben National- und Ständerat die 1. BVG-Revision verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 22.1.2004 ungenutzt abgelaufen. Das Gesetz wird etappenweise rechtskräftig: Erste Bestimmungen zur Transparenz der Vorsorgeeinrichtungen traten bereits per 1.4.2004 in Kraft, der Grössteil folgt per 1.1.2005. Per 1.1.2006 werden dann die steuerlichen Bestimmungen ihre Wirkung entfalten.

Höhere Prämien und trotzdem tiefere Leistungen

Mit der Senkung der Eintrittsschwelle um 25% auf neu 18990 Fr. (drei Viertel der max. AHV-Altersrente) reduziert sich der Koordinationsabzug von ehemals 25320 Fr. auf neu 22155 Fr. Dadurch steigt bei den meisten bisherigen Versicherten der versicherte (koordinierte) Lohn um 3165 Fr. Dieser Anstieg bringt gleichzeitig eine

Erhöhung der eigenen Beiträge und eine Reduktion des verfügbaren Lohnes mit sich. Das steuerbare Erwerbseinkommen reduziert sich um die Summe der zusätzlichen Beiträge. Dieser an und für sich erfreulichen – wenn auch sehr bescheidenen – Steuerentlastung stehen aber zwei wesentliche Nachteile gegenüber: Erstens wird mit den höheren Beiträgen das staatliche Zwangssparen ausgebaut. Und zweitens kann mit der Erhöhung der Beiträge die gleichzeitig erfolgte Senkung des Umwandlungssatzes nur teilweise kompensiert werden; für eine Erhaltung der bisherigen Leistungen (bisher: Verzinsung 4%, Umwandlungssatz 7,2%) reicht diese nicht aus. Dank dem höheren versicherten Lohn werden sich den meisten Versicherten immerhin neue steuerbegünstigte Einkaufsmöglichkeiten in die Pensionskasse eröffnen. Das zusätzliche Einkaufspotenzial – vor allem bei älteren Versicherten – beträgt rasch ein paar tausend Franken.

Pensionskasseneinkäufe und -bezüge: Neue Hindernisse

Ansonsten aber werden die Einkaufs- und Bezugsmöglichkeiten eher eingeschränkt. Vor allem der Planungsspielraum rund um die Pensionierung wird eingegrenzt. Bisher dienten viele Einzahlungen kurz vor der Pensionierung eher einer namhaften Steuerreduktion statt einer Nachbesserung der Vorsorgesituation. Dieser lukrative Planungsansatz wird nun unterbunden. Wer

neu Einkäufe tätigt, kann die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform beziehen. Mit dem neuen Gesetz werden somit Missbräuche verhindert und zudem gelten nun landesweit einheitliche Vorschriften. Dieser Teil der Bestimmungen tritt erst per 1.1.2006 in Kraft. Wer den Planungsspielraum nach altem Gesetz noch nutzen will, muss sich also beeilen. Versicherte sollten zudem – dort, wo möglich – verlangen, dass der Einkauf dem Obligatorium zugewiesen wird. Dieser Teil hat vielerorts eine bessere Verzinsung und einen höheren Umwandlungssatz. Dieses Vorgehen empfiehlt sich übrigens auch bei der Rückzahlung von WEF-Vorbezügen.

Selbständigerwerbende und Grossverdiener aufgepasst

Nach neuem Gesetz werden Altersguthaben von Selbständigerwerbenden dauernd der Altersvorsorge dienen müssen. Damit gehört die beliebte Steuerplanungsmöglichkeit «einkaufen – beziehen – wieder einkaufen» der Vergangenheit an. Verständlicherweise und zu Recht. Selbständigerwerbende, welche ihr Kapital noch nach bisheriger Rechtsprechung beziehen wollen, haben nur noch bis am 31.12.2004 Zeit.

Mit dem neuen BVG wird ab 2006 auch eine obere Begrenzung von derzeit 759600 Fr. (das 10fache des oberen BVG-Grenzbeitrages) für den versicherbaren Lohn eingeführt. Ne-

ben der schlechteren Verzinsung im überobligatorischen Teil macht diese Begrenzung die 2. Säule für die sehr gut Verdienenden tendenziell weniger attraktiv.

Einkauf und Kapitalbezug für Wohneigentumsförderung (WEF): Zuerst kompensieren!

Oft wird die Anschaffung von selbst bewohntem Wohneigentum mit dem Bezug von Altersguthaben mitfinanziert. Dies bleibt auch in Zukunft möglich. Die Möglichkeiten zum Steuersparen werden aber stark eingeschränkt. Werden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so sind freiwillige Einkäufe erst wieder steuerbegünstigt, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese Regelung, die per 1.1.2006 in Kraft tritt, ist ein Grund mehr, der für die Verpfändung des Altersguthabens spricht. Leider kann den revidierten Gesetzesbestimmungen bis anhin nicht entnommen werden, ob dies nur für neurechtliche WEF-Vorbezüge gilt oder ob auch altrechtliche bereits davon erfasst sind.

Viele offene Fragen

Erst die praxisorientierte rechtliche Auslegung wird auf die verschiedenen noch offenen Fragen verlässliche Antworten liefern. Grundsätzlich gewährt aber auch das neue Gesetz individuelle Gestaltungsspielräume. Die optimale Ausschöpfung des Steuersparpotenzials bedingt künftig aber eine noch sorgfältigere Planung. ■